Wallisellen Dietlikon Wangen-Brüttisellen

Kirchgemeindeordnung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Wallisellen

verabschiedet von der Kirchenpflege am 5. April 2011 zuhanden der Kirchgemeindeversammlung vom 23. Mai 2011

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG **2**

GESETZESVERZEICHNIS **2**

INGRESS **3**

I. GRUNDLAGEN **3**

II. VERFAHREN UND ORGANE **4**

1. Urnengang **4**

2. Kirchgemeindeversammlung **4**

3. Kirchenpflege **10**

4. Rechnungsprüfungskommission **12**

III. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT **13**

IV. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ **13**

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **15**

INDEX **16**

Vorbemerkung

§ 5 Kirchengesetz räumt der Kirchgemeinde wie der Körperschaft grosse Autonomie ein. Aus Gründen der Rechts- und der Verfahrenssicherheit ist die Kirchgemeinde so organisiert, wie es das Gemeindegesetz vorsieht.

Gesetzesverzeichnis

Gesetz Verordnung Reglement	**Abk.**
Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesetz, LS 131.1)	GG
Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)	GPR
Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)	VPR
Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS170.4)	IDG
Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)	KiG
Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009	KO
Reglement über das Finanzwesen der Römisch-katholischen Körperschaft vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement, LS 182.25)	FiR
Reglement über Baukostenbeiträge an die Römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom 29. Juni 2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)	BBR
Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)	StG
Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 22. März 2007	AO
Kirchgemeindereglement (Antrag an Synode vom 13. September 2010)	KGR

Abkürzungen

KGO	Kirchgemeindeordnung
KGV	Kirchgemeindeversammlung

Ingress

Gestützt auf § 11 Abs. 3 KiG und Art. 55 Abs. 1 KO wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen:

I. Grundlagen

Art. 1 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Kirchgemeinde Wallisellen (Pfarrei St. Antonius Wallisellen und Pfarrei St. Michael Dietlikon/ Wangen-Brüttisellen) und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

[1] Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung.

[2] Die stimm- und wahlberechtigten Personen sind in einem Register der Kirchgemeinde aufgeführt.

[3] Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 3 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,

2. die Kirchenpflege als Exekutive,

3. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

[1] Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

[2] Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien.

[3] Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei

[1] Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien (St. Antonius Wallisellen und St. Michael Dietlikon/Wangen-Brüttisellen) und deren Organen zusammen.

[2] Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarrei - Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeinschaftsförderung - wahrgenommen werden.

Art. 6 Information der Kirchgemeinde

Offizielle Mitteilungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Politischen Gemeinden Wallisellen, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen zu veröffentlichen. Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

II. Verfahren und Organe

1. Urnengang

Art. 7 Wahlleitende Behörde

Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der politischen Gemeinde Wallisellen wahrgenommen.

Art. 8 Urnenwahl

1. *Die Wahl der Mitglieder der Synode erfolgt an der Urne, sofern keine stille Wahl möglich ist.*

2. Die Bestätigungswahl des Pfarrers erfolgt an der Urne, sofern keine stille Wahl möglich ist.

Art. 9 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Kirchenordnung und das Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

[1] In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

[2] Ausgenommen sind Budget, Rechnung, Steuerfuss, sowie Wahlen der Kirchgemeindeorgane.

2. Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung und den Erlass einer Besoldungsverordnung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. *die Behandlung von Anfragen und Initiativen,*
2. *Genehmigung des Jahresberichtes der Kirchenpflege,*
3. *die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 30'000 zur Folge haben,*
4. *die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandstatuten und deren Änderungen.*

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. *die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,*
2. *die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,*
3. *die Abnahme der Jahresrechnung,*
4. *die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,*
5. *die Genehmigung von Bauabrechnungen über Projekte, die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne beschlossen worden sind,*
6. *die Vorfinanzierung von Investitionen,*
7. *den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten sowie die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.*

Art. 15 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

1. *auf Anordnung der Kirchenpflege,*
2. *nach vorher beschlossener Vertagung,*
3. *wenn 200 Stimmberechtigte es verlangen.*

Art. 16 Ankündigung

Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung auf den Pfarreisekretariaten Wallisellen und Dietlikon/Wangen-Brüttisellen zur Einsicht aufzulegen.

Art. 17 Leitung

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder ausnahmsweise von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten der Kirchenpflege geleitet.

Art. 18 Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler

[1] Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege und der RPK sein dürfen.

[2] Sie bilden mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Aktuar bzw. der Aktuarin der Kirchenpflege die Vorsteherschaft der Versammlung.

Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung

Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten

[1] Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

[2] Die Präsidentin bzw. der Präsident fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.

[3] Im Streitfall entscheidet die Vorsteherschaft der Versammlung nach Konsultation des Stimmregisters über ihre Stimmberechtigung.

Art. 21 Stimmregister

Das Stimmregister liegt während der Verhandlungen zur Einsicht auf oder kann bei der Stimmregisterführerin bzw. beim Stimmregisterführer eingesehen werden.

Art. 22 Antragsrecht der Kirchenpflege

[1] Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird von einem Mitglied der Kirchenpflege erläutert.

[2] Die Kirchenpflege kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

[3] Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege verbindlich.

Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten

Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes und Ordnungsanträge zu stellen.

Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

Art. 25 Beratung

[1] Jede bzw. jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

[2] Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

Art. 26 Abstimmungsordnung

[1] Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.

[2] Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

[3] Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.

[4] Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

[5] Per Ordnungsantrag kann jederzeit über Abbruch oder Fortführung der Diskussion entschieden werden. Ein derart gestellter Antrag muss sofort zur Abstimmung gebracht werden. Eine Diskussion zu einem solchen Antrag ist möglich.

Art. 27 Durchführung der Abstimmung

[1] Vor der Abstimmung legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.

[2] Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

[3] Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

[4] Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit.

[5] Bei offenen Abstimmungen stimmt sie bzw. er nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.

Art. 28 Wahlbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung wählt

1. *die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.*
2. *die Mitglieder der RPK und deren Präsidentin bzw. Präsidenten*
3. *den Pfarrer (bei Neuwahl), die Seelsorgerin bzw. den Seelsorger mit Gemeindeleitungsfunktion, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.*

Art. 29 Wahlverfahren

[1] In der Kirchgemeindeversammlung wird offen gewählt.

[2] Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der römisch-katholischen Körperschaft oder die Kirchgemeindeordnung geheime Wahl vorschreibt oder wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.

Art. 30 Geheime Wahlen

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

[1] Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.

[2] Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

[3] Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit.

[4] Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr.

Art. 31 Offene Wahlen

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

[1] Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.

[2] Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.

[3] Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.

[4] Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit.

[5] Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr.

Art. 32 Initiativrecht, Einreichung der Initiative

[1] Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen. Mehrere Stimmberechtigte können ein Initiativkomitee bilden.

[2] Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

[3] Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, muss die Unterschriftenliste folgende Angaben enthalten:

a) den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,

b) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, mit Name der/des Rückzugsberechtigten

c) Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

[4] Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

Art. 33 Prüfung der Initiative

[1] Die Kirchenpflege prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.

[2] Die Kirchenpflege stellt mit Beschluss fest, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind. Sind sie nicht erfüllt, begründet sie ihren Beschluss und informiert über das Rechtsmittel.

Art. 34 Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung

[1] Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung vor.

[2] Wird die Initiative weniger als zwei Monate vor einer Kirchgemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.

[3] Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.

[4] Die Kirchenpflege kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.

[5] Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

Art. 35 Gesetzesverweis

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 36 Anfragerecht

[1] Jeder bzw. jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.

[2] Die Anfragen sind spätestens zehn Tage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.

[3] Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit.

[4] Die Stimmberechtigte bzw. der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Art. 37 Protokoll

[1] Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Kirchgemeindeprotokoll ein.

[2] Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Stimmenzählerinnen bzw. die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

[3] Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Rekurskommission einzureichen.

3. Kirchenpflege

Art. 38 Zusammensetzung

[1] Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

[2] Der Pfarrer oder die mit der Gemeindeleitung betraute Person nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Pfarradministratoren werden zu den Sitzungen eingeladen.

Art. 39 Konstituierungs-, Wahl und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte

a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,

b) die Verwaltungsressorts und deren Vorstände sowie Stellvertretungen,

c) die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege,

d) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.

2. bestimmt oder wählt in freier Wahl

a) die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,

b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege,

3. stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde bzw. der Pfarrei an.

Art. 40 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. ihrer Geschäftsordnung sowie für jene der Ausschüsse und der beratenden Kommissionen,

2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,

3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu

1. *die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, körperschaftliche Rechtsetzung oder die Synode oder den Synodalrat übertragenen Aufgaben,*
2. *der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
3. *die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,*
4 *die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und die Antragstellung hierzu,*
5. *die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,*
7. *die Schaffung von Stellen der Kirchgemeinde im Rahmen des Budgets,*
8. *die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.*

Art. 42 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. *den Ausgabenvollzug,*
2. *im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100‘000 für einen bestimmten Zweck,*
3. *gebundene Ausgaben,*
4. *die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50‘000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30‘000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150‘000 im Jahr (einmalig und wiederkehrend zusammen),*
5. *die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 50‘000 für einen bestimmten Zweck und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30‘000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150‘000 im Jahr (einmalig und wiederkehrend zusammen),*
6. *Erträgt die Entscheidung keinen Aufschub, wird spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht,.*
7. *den Erwerb von Grundeigentum und von dringlichen Rechten sowie die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten bis zum Wert von CHF 300‘000,*
8. *die Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs.*

Art. 43 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Kirchenpflege kann für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 44 Kompetenzdelegation

[1] Die Kirchenpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse von Mitgliedern oder durch einzelne Angestellte in eigener Kompetenz erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

[2] Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 45 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitglieder. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 46 Andere Prüfungsorgane

Die Kirchgemeinde kann auch private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens beiziehen.

Art. 47 Befugnisse

[1] Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Kirchgemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht und stellt Antrag.

[2] Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

Art. 48 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

[1] Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von der Kirchenpflege Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die zuständigen Mitglieder der Kirchenpflege angehört werden.

[2] Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten beizulegen.

Art. 49 Fristen

[1] Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

[2] Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 21 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.

III. Kirchgemeindehaushalt

Art. 50 Entscheidungsgrundlagen

Die Kirchenpflege stellt die zur Beurteilung der künftigen Investitionen erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach.

Art. 51 Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchgemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Art. 52 Steuerfussfestsetzung

Der Kirchgemeindesteuerfuss wird in getrennter Abstimmung zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt.

Art. 53 Rechnungsablage

[1] Die Kirchenpflege unterbreitet nach Schluss des Kalenderjahrs die Jahresrechnung der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung.

[2] Für Bauten auf Grund von Spezialbeschlüssen wird nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt.

Art. 54 Erläuterung

Die Kirchenpflege gibt Erläuterungen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Voranschlag und Jahresrechnung, sowie Bauabrechnungen und Spezialbeschlüssen.

IV. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 55 Aufsichtsrecht

1 Die Kirchgemeinde steht unter der Aufsicht der Rekurskommission der Körperschaft.

2 Die Kirchgemeinde reicht der Rekurskommission die von der Kirchenpflege erstellten Jahresrechnungen, die Anträge der Rechnungsprüfungskommission und die übrigen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung innert 30 Tagen ein.

Art. 56 Gemeindebeschwerde

[1] Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können von der Kirchenpflege, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden:

a) wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen,

b) wenn sie offenbar über die Zwecke der Kirchgemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben.

Art. 57 Stimmrechtsrekurs

[1] Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden.

[2] Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, kann nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission erheben. Sie muss die Verletzung in der Versammlung gerügt haben.

Art. 58 Rekurs

Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege kann mit Ausnahme von Art. 47 lit. c KO bei der Rekurskommission Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 59 Verfahren

Das Verfahren bei der Beschwerde, dem Stimmrechtsrekurs und dem Rekurs richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Inkrafttreten

Diese gemäss Art. 12 beschlossene Kirchgemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 21. September 1964 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

ANMERKUNG

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 23. Mai 2011 genehmigt.

Namens der Kirchgemeinde

Der Präsident	Der Aktuar
H.P. Kündig	J. Camenzind

Index

Abstimmungsordnung 7
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 5
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 11
Andere Prüfungsorgane 12
Anfragerecht 9
Ankündigung 6
Antragsrecht der Kirchenpflege 6
Antragsrecht der Stimmberechtigten 7
Aufgaben 3
Aufhebung früherer Erlasse 15
Aufsicht und Rechtsschutz 14
Aufsichtsrecht 14
Befugnisse 12
Beratende Kommissionen und Sachverständige 12
Beratung 7
Beratung der Initiative in der KG-Versammlung 9
Durchführung der Abstimmung 7
Einberufung 5
Entscheidungsgrundlagen 13
Erläuterungen 13
Feststellung der Stimmberechtigten 6
Finanzbefugnisse 5
Finanzielle Befugnisse 11
Fristen 13
Gebundene Ausgaben 13
Geheime Wahlen 8
Gemeindebeschwerde 14
Gesetzesverweis 9
Gesetzesverzeichnis 2
Grundlagen 3
Handhabung von Ruhe und Ordnung 6
Information der Kirchgemeinde 4
Ingress 3
Initiativrecht, Einreichung der Initiative 8
Inkrafttreten 15
Kirchenpflege 10
Kirchgemeindehaushalt 13
Kirchgemeindeordnung 3
Kirchgemeindeversammlung 4
Kompetenzdelegation 12
Konstituierungs-, Wahl und Anstellungsbefugnisse 10
Leitung 6
Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit 3
Nachträgliche Urnenabstimmung 4
Offene Wahlen 8
Organe 3
Protokoll 10
Prüfung der Initiative 9
Rechnungsablage 13
Rechnungsprüfungskommission 12
Rechtsetzungsbefugnisse 5, 10
Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug 12
Rekurs 14
Steuerfussfestsetzung 13
Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler 6
Stimmrechtsrekurs 14
Stimmregister 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen 15
Urnengang 4
Urnenwahl 4
Verfahren 14
Verhältnis zur Pfarrei 3
Vorbemerkung 2
Wahlbefugnisse 8
Wahlleitende Behörde 4
Wahlverfahren 4, 8
Wiedereinbringung eines Antrages 7
Zusammensetzung 4, 10